

# Statuten

---

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „brandgezeichnet - Verein von und für Menschen mit Verbrennungen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist am Sitz des jeweiligen Präsidiums.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Vernetzung von Menschen mit Verbrennungen und deren Familien.

## 2. Mitglieder

### Art. 3 Beitritt und Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Ein entsprechender Antrag an den Vorstand ist vorausgesetzt. Der Vorstand entscheidet mit Rücksicht auf die Interessen des Vereins und dessen Mitglieder.

### Art. 4 Pflichten

Die Mitglieder haben dem in Art. 2 umschriebenen Vereinszweck Rechnung zu tragen und sich im Rahmen der Vereinstätigkeiten entsprechend einzusetzen.

Sie haben einen Jahresbeitrag, welcher an der jährlichen Generalversammlung festgesetzt wird, zu leisten.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vereinspräsidenten zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu melden.

## **Art. 6 Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Ausschliessung erfolgt gemäss Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der Ausschluss erfolgt automatisch aufgrund der Statuten, wenn der von der Generalversammlung festgesetzte Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen ergebnislos geblieben sind.

## **3. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand. Die Generalversammlung ist die oberste Vereinsinstanz.

### **3.1 Generalversammlung**

#### **Art. 8 Ordentliche Generalversammlung**

Der Verein hält einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab. Der Vorstand entscheidet über Ort und Zeit und gibt das Datum zwei Monate im Voraus bekannt.

#### **Art. 9 Anträge**

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Der Vorstand hat die eingereichten Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zu unterbreiten.

#### **Art. 10 Einladung**

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor Abhaltung zu erfolgen. Über Traktanden und Anträge, die den Mitgliedern nicht bekanntgegeben wurden, kann an der Generalversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

### **Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Organe. Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes (Entscheid über Ausschliessungen, etc.)
4. Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge der Mitglieder
5. Entlastung der Organe
6. Wahl des Vorstandes für die Dauer eines Geschäftsjahres
7. Berufungsinstanz gegen Vorstandentscheide aller Art

### **3.2 Vorstand**

#### **Art. 12 Zusammensetzung und Wählbarkeit**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter einem/r Präsidenten/in, einem/r Kassier/in und einem/r Aktuar/in. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer entspricht einem Geschäftsjahr.

#### **Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand. Innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand ausscheidende Vorstandsmitglieder ad interim in eigener Kompetenz ersetzen. Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres nur dann abberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

#### **Art. 14 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in mit Stichentscheid.

## **4. Finanzielle Mittel**

### **Art. 15 Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen des Vereins
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird von der Generalversammlung an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

### **Art. 16 Haftungsausschluss**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Änderung der Statuten**

### **Art. 17 Quorum**

Statutenänderungen liegen in der Kompetenz der Generalversammlung und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

## **6. Auflösung und Liquidation des Vereins**

### **Art. 18 Auflösung**

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf sie dazu der Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen an die Hautstigma-Initiative des Kinderspitals Zürich - Eleonorenstiftung zu überweisen.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 19 Zeichnungsbefugnis**

Der Präsident ist befugt, zusammen mit dem/r Kassier/in zu unterzeichnen.

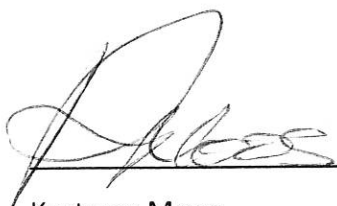
**Art. 20 Zivilgesetzbuch**

Soweit diese Statuten keine Regelungen aufstellen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 21 Inkrafttreten**


Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. März 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift des Vorstandes:




---

Kurt von Moos




---

Nicole Fleckenstein



---

Isabel Sahli



---

Regina Rüttner